

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Trittau

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 22.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 11, Neuaufstellung der Gemeinde Trittau für das Gebiet Teilbereich A, nördlich und südlich der Otto-Hahn-Straße sowie westlich der Bunsenstraße, Otto-Hahn-Straße 1 bis 15 (ungerade Hausnummern) und 4 bis 8 (gerade Hausnummern) sowie Bunsenstraße 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

(Hier bitte den anliegenden Übersichtsplan einfügen.)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 21.05.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Zimmer 15 während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die DIN 4109, auf die der Bebauungsplan verweist, ist ebenfalls in der Gemeindeverwaltung Trittau in Zimmer 16 während der Sprechstunden einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Trittau, den 13.05.2015

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister
Fachdienst Planung und Umwelt